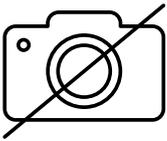


# Regeln für Smart Devices

## AM EMMA-HERWEGH-GYMNASIUM



Digitale Endgeräte wie Smartphones und Wearables verbleiben auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche (oder in entsprechenden verschlossenen Vorrichtungen). Ausnahmen von dieser Regel können situationsgerecht im Beisein einer Lehrkraft gewährt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Schüler der Oberstufe: Diese können ihre Endgeräte ausschließlich innerhalb des Oberstufen-Silentiums und im Oberstufen Flur nutzen. Dringende Kommunikation mit Eltern ist über das Sekretariat oder mit Erlaubnis einer Lehrkraft möglich.



Ton-, Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausgenommen sind hier Aufnahmen, die mit der Erlaubnis und im Beisein der Lehrkraft im Fachunterricht erfolgen.



Während (analoge) Prüfungen abgehalten werden, bleiben sämtliche digitale Endgeräte ausgeschaltet. Tablets verbleiben in der Tasche, Smartphones werden zu Beginn der Prüfung bei der Lehrkraft abgegeben. Die Nutzung eines digitalen Geräts während einer Prüfung kann als Täuschungsversuch gewertet werden (§ 53 SchulG NRW).

---

Diese Regelungen entsprechen der Empfehlung des Schulministeriums NRW zur Minimierung von Ablenkung und Förderung des sozialen Miteinanders. Auch Smartwatches gelten als digitale Endgeräte und dürfen nur im Schul- oder Flugmodus betrieben werden. **Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung am Emma-Herwegh-Gymnasium in den Pausen oder im Unterricht wird das Device unter Aufsicht der Lehrkraft in der Hausmeisterloge (bei NA im Sekretariat) abgegeben. Nach Ende des Unterrichtstages kann es beim Hausmeister abgeholt werden. Bei einem ersten Verstoß dieser Art können Schüler das Device selber abholen, beim zweiten Verstoß wird das Gerät nur noch an Erziehungsberechtigte ausgehändigt. Sollte es zu einem dritten Verstoß dieser Art kommen, kann das Gerät auch über das Wochenende einbehalten werden oder können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 (3) SchulG NRW verhängt werden.** Am Ende eines Schuljahres verfallen die Verstöße.



Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder ähnlichem, **wird das Device eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.**

Alle Nutzungsformen, die einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen sind (nicht nur auf dem Schulgelände) verboten! Dies sind z.B.:

- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ohne Einwilligung verletzen Persönlichkeitsrechte und sind ausdrücklich untersagt (§ 22 KUG).
- Handlungen im Rahmen von Cybermobbing
- der Besitz und die Weitergabe von Videos mit Gewalt verherrlichenden, sexistischen, pornografischen oder rassistischen Inhalten.
- das Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials

Diese Regeln werden jährlich evaluiert und durch eine Arbeitsgruppe aus Lehrkräften, Schülern, Eltern und ggf. Schulsozialarbeit weiterentwickelt.